



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

1) Bezirksregierung

30002 Hannover

Niedersächsisches
Kultusministerium

nachrichtlich:

Bezirksregierungen
38022 Braunschweig
21332 Lüneburg
Weser-Ems
– Außenstelle Osnabrück –
49025 Osnabrück

Bearbeitet von
Frau Wenzel

e-mail: vorname.name.@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
409.6-83000(13/03)

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
306-

Durchwahl (0511) 120-
☎ 7189

Hannover
17.11.2003

Versetzungsrelevanz von nur in einem Schulhalbjahr erteiltem Unterricht
Bericht der Bezirksregierung Hannover vom 24.10.2003

Zensuren, die in einem Unterrichtsfach, das aus schulorganisatorischen Gründen nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wird, sind nach 4.11 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ nicht im Zeugnis des zweiten Schulhalbjahres aufzunehmen und damit nicht versetzungs- und abschlussrelevant.

Eine Note des ersten Halbjahres ist nach Nr. 4.13 des Zeugniserlasses (nur) dann in das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis aufzunehmen, wenn es sich um ein in der Studentafel einstündig ausgewiesenes Fach handelt, das im Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden erteilt wird; diese Note wird damit auch versetzungs- und abschlussrelevant. Handelt es sich jedoch nicht um Halbjahresunterricht im Sinne der Nr. 4.13, weiß die Schule z.B. aus Gründen der Unterrichtsversorgung zu Beginn eines Schuljahres nicht, ob der Unterricht in diesem Fach auch im zweiten Schulhalbjahr fortgesetzt werden wird, handelt es sich um einen Fall der Nr. 4.11, d.h. im Zeugnis ist „nicht erteilt“ anstelle der Bewertung zu vermerken; die Note des ersten Schulhalbjahres ist damit nicht versetzungs- und abschlussrelevant. Dies stellt auch Nr. 4.19 insoweit klar, als dort zwischen Halbjahresunterricht nach Nr. 4.13 und einer Benotung aus dem ersten Schulhalbjahr und keiner beurteilbaren Leistung für das zweite Schulhalbjahr unterschieden wird. Die Schule kann also nur für den Fall des planmäßig nur im ersten Halbjahr erteilten Unterrichts nach Nr. 4.13 des Zeugniserlasses diese Note in das Schuljahreszeugnis übernehmen. Ggfs. kann die Note eines aus schulorganisatorisch nur während des ersten Schulhalbjahres erteilten Unterrichts, der nicht von Nr. 4.13 erfasst wird, unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden.

Nr. 3.1 des Zeugniserlasses widerspricht diesem Ergebnis nicht, da mit diesem Hinweis verdeutlicht wird, dass es sich bei der Note im Schuljahreszeugnis nicht um eine ausschließlich auf

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kröpcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

X.400
S=Poststelle; O=mk, P=land-ni,
A=dbp; C=de
e-mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021710

den Leistungen des zweiten Schulhalbjahres beruhende Bewertung handeln darf, sondern vielmehr auch die Leistungen des ersten Schulhalbjahres mit zu berücksichtigen sind.

Im Auftrage

Wenzel

Wenzel

2) Vor Abgang
Referat 303
mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme.

Wenzel
17.11.

3) z.d.A.

I.A.

Wenzel
Wenzel
17.11.